

APH Bundesverband e.V. | Karlsruher Straße 2b | 30519 Hannover

BMG
Corinna Kleinschmidt

BMFSFJ
Dr. Tobias Viering

Per E-Mail an: 315@bmg.bund.de; 305@bmfjsfj.bund.de

Hannover, 06. Juli 2018

**Entwurf einer Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege
sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen
(Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PifAFinV)**

Sehr geehrte Frau Kleinschmidt,
sehr geehrter Herr Dr. Viering,

der APH Bundesverband e. V. bedankt sich für die Übersendung des vorgenannten
Verordnungsentwurfes und für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Vorbemerkungen

Als maßgeblicher Spitzenverband der Träger von Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene haben wir mit Schreiben vom 20.11.2017 gemeinsame Vorschläge mit der DKG, dem GKV-Spitzenverband, dem PKV-Verband und den Vereinigungen der Pflegeverbände auf der Bundesebene für die Regelungsinhalte nach § 56 Abs. 3 PflBG unterbreitet, auf die wir uns hiermit beziehen.

Wir haben damals über den § 56 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 PflBG das Erfordernis gesehen, flankierende Regelungen zu treffen, die den Aufbau und die Funktionalität der Ausgleichsfonds gewährleisten.

Dies betraf zum Einen eine Anschubfinanzierung des Ausgleichsfonds, da die Besonderheiten der Aufbauphase der zuständigen Stellen im Gesetz nicht berücksichtigt sind. Der Aufbau der zuständigen Stellen muss rechtzeitig vor dem Jahr 2020 beginnen. Da die Ausbildungsbudgets im Jahr 2019 für das Jahr 2020 prospektiv vereinbart bzw. festgesetzt werden müssen und zu diesem Zeitpunkt noch keine Umlagebeiträge erhoben werden, ist eine Finanzierung der Aufbauphase über den jeweiligen Ausbildungsfond nicht möglich. Hier wird noch immer das Erfordernis gesehen, einen entsprechenden Finanzierungstatbestand für die Anschubfinanzierung verbindlich zu regeln. Dieser Vorschlag umfasste ebenso die notwendige Anschubfinanzierung bei den Kosten für die Schulen.

Dass diese Vorschläge im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung fanden, erstaunt.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. § 4 - Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen

Im ersten Satz des § 4 fehlt ein „d“ bei „des Landes“. Darüber hinaus ergibt der Absatz keinen Sinn. Man erahnt, was der Gesetzgeber uns damit sagen will; dennoch erschließt sich der Sinn allein durch die Lektüre der Begründung. Hier ist der Verordnungstext neu zu formulieren.

2. § 5 Abs. 1 - Vereinbarung von Pauschalen

Die im Rahmen der Vereinbarung von Pauschalen zu finanzierenden Kostentatbestände richten sich nach Anlage 1.

Wir begrüßen, dass die hier benannte Anlage 1 fast ausschließlich aus den vorgenannten „Gemeinsamen Vorschlägen“ übernommen wurde (dort S. 5 ff.).

3. § 6 Abs. 1 – Vereinbarung von Individualbudgets

Es gilt das zu Pkt. 2. Gesagte.

4. § 7 – Mitteilungspflichten im Hinblick auf die Festsetzung der Ausbildungsbudgets

Nach Abs. 1 sollen die Träger der praktischen Ausbildung bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres Angaben u. a. zu den Ausbildungs- und Schülerzahlen an die zuständige Stelle übermitteln, wenn die Finanzierung über Pauschalbudgets erfolgt.

Angehende Auszubildende können sich in Ausbildungsbetrieben mit ihrem Abschlusszeugnis bewerben. Dieses wird ihnen jedoch erst am letzten Schultag vor den Sommerferien ausgehändigt, so dass der 15.06., der in allen Bundesländern noch in der Schulzeit liegt, als Zeitpunkt zu früh bemessen zu sein scheint, dies zumindest für diejenigen Auszubildenden, die nach den Sommerferien ihr erstes Ausbildungsjahr beginnen. Die Träger der praktischen Ausbildung können am 15.06. lediglich die Auszubildenden im 2. und 3. Ausbildungsjahr übermitteln, da ihnen Bewerbungen für neue Auszubildende noch nicht vorliegen.

Dies bitten wir zu beachten.

5. § 8 – Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen und unplausibler Angaben

Wir begrüßen die Zurückweisung von unangemessen niedrigen Ausbildungsvergütungen und den Hinweis in der Verordnungsbegründung, dass die Beurteilung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung nach der aktuellen arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung erfolgt.

Gute Nachwuchsarbeit beginnt mit einer guten Bezahlung der Auszubildenden in der Pflege. Eine gute Ausbildungsvergütung kann dazu beitragen, dass sich mehr junge Leute als bisher für eine Ausbildung für den sehr verantwortungsvollen Bereich der Pflege interessieren.

Unschärf ist jedoch die Formulierung in Abs. 2, wonach die zuständige Stelle im Falle einer unangemessen hohen Ausbildungsvergütung diese lediglich in angemessener Höhe berücksichtigt und dies dem Träger der praktischen Ausbildung mitteilt. Hier vermag auch die Lektüre der Verordnungsbegründung nicht den unbestimmten Rechtsbegriff der unangemessen hohen Ausbildungsvergütung zu definieren.

Schlechterdings entscheiden die zuständigen Stellen in jedem der 16 Bundesländer unterschiedlich über eine in deren Vorstellung „unangemessen hohen Ausbildungsvergütung“.

Der Abs. 2 ist somit nachzubessern.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr APH Bundesverband e. V.



Heike Lange
Bundesgeschäftsführerin